

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 26.06.2019

Punktuelle Stellungnahme zum dritten Gewaltschutzgesetz (BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem dritten Gewaltschutzgesetz soll das Strafrecht härter gemacht werden und die Strafen für Gewalt- und Sexualdelikte verschärft werden. Wie bereits in der Arbeitsgruppe Strafrecht im Rahmen der Task Force ausgeführt, wird mit diesen Verschärfungen sicher nicht das Ziel erreicht, dass weniger Gewalt- und Sexualstraftaten begangen werden. Die Strafdrohungen in diesen Bereichen wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten bereits gravierend erhöht, im Hinblick auf die Körperverletzungsdelikte, welche erst 2015 neu geregelt wurden, ist es zweifellos zu früh, verlässlich beurteilen zu können, welche Auswirkungen diese Erhöhungen der Strafdrohungen haben. Mit der Erhöhung von Strafen wird der Bevölkerung eine Scheinsicherheit vorgemacht. Um tatsächlich präventive Wirkungen erreichen zu können, muss man zweifellos kreativer sein. Teilweise gehen die in dem Gesetz vorgeschlagenen Maßnahmen – außerhalb des Strafrechts! – diesbezüglich in die richtige Richtung.

Hervorzuheben ist auch, dass einige der nun im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsgruppe Strafrecht ausdrücklich von der Mehrheit abgelehnt oder aber überhaupt nicht besprochen wurden (etwa Angleichung der Strafdrohungen für junge Erwachsene an jene für Erwachsene, Ausschluss der bedingten Strafnachsicht bei Vergewaltigung).

Im Einzelnen ist zu folgenden Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen:

Zu § 39 Abs 1a:

Die Notwendigkeit einer solchen Änderung ist nicht erkennbar, ein präventives Bedürfnis nach einer solchen zwingenden Erhöhung der Höchststrafen ist nicht ersichtlich. Auch die Erläuterungen führen dafür keine sachlich-inhaltlichen Gründe an, sondern berufen sich „bloß“ auf das Regierungsprogramm. Dass die Einführung einer derartigen Regelung tatsächlich eine präventive Wirkung nach sich zieht oder mehr Sicherheit bringt, ist stark zu bezweifeln.

Dass diese Konsequenz auch für Delikte mit niedrigeren Strafdrohungen vorgesehen werden soll, ist überschießend, wenn man die Konsequenzen bedenkt, auf die teilweise auch die Erläuterungen (etwa Einweisung nach § 21 StGB bei Begehung einer leichten Körperverletzung) hinweisen. Das kann zu unverhältnismäßigen Konsequenzen führen. Sofern eine solche Regelung für notwendig erachtet wird, sollte überlegt werden, sie auf schwere Straftaten zu beschränken.

Die Verlängerung der Frist von fünf auf zehn Jahre für Verurteilungen wegen einer mit zehn oder mehr Jahren Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung auf zehn Jahre ist nicht notwendig und aus auch nicht sachlich zu begründen.

Zu § 39a StGB:

Wie bereits in der Arbeitsgruppe Strafrecht zum Ausdruck gebracht, ist die Erhöhung von Mindeststrafen abzulehnen. Mindeststrafen bringen keine Abschreckung, den (potentiellen) Tätern ist meist nicht einmal annähernd bekannt, wie hoch die im Gesetz vorgesehene Mindeststrafe ist.

Mindeststrafen bringen in erster Linie Misstrauen gegenüber Richter/inne/n und richterlichem Ermessen, das durch Mindeststrafen eingeschränkt wird, zum Ausdruck. Diese Einschränkung des richterlichen Ermessens durch Mindeststrafen ist allerdings auch besonders problematisch, da damit nicht mehr in ausreichendem Ausmaß auf Einzelfälle eingegangen werden kann. Zu einem Misstrauen gegenüber Richter/inne/n in Bezug auf die Strafzumessung besteht auch keinerlei Anlass. Vor allem sollte nicht aufgrund einzelner, in die Medien gekommener Fälle auf eine Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen geschlossen werden. Zumeist sind die Details solcher Fälle nicht bekannt, sodass gar nicht seriös beurteilt werden kann, ob die Strafe angemessen ist. Ein zweiter Grund für höhere Mindeststrafen könnte lediglich in einem Vergeltungsdenken gefunden werden. Ein solches ist dem österr. StGB jedoch fremd und sollte auch jetzt nicht Einzug halten.



Die Anhebung von Mindeststrafen ist daher weder notwendig noch sinnvoll. Um sachgerechte und angemessene Lösungen im Einzelfall im Rahmen der Strafzumessung zu finden, ist es notwendig, dass den Gerichten ein entsprechend großer Ermessensspielraum offensteht. Mit der Erhöhung von Strafuntergrenzen wird dieser Ermessensspielraum im Hinblick auf besonders geringfügige Taten entscheidend eingeschränkt. Dies aber verunmöglicht eine adäquate Sanktionierung in solchen Fällen. Keinesfalls dient eine solche Maßnahme dem Opferschutz oder der Prävention. Allerdings macht eine Regelung wie § 39a StGB die Strafzumessung deutlich komplizierter.

Zu § 43 StGB:

Der gänzliche Ausschluss der bedingten Nachsicht einer wegen Vergewaltung verhängten Strafe ist abzulehnen. Es handelt sich hierbei um eine rein populistische Maßnahme, die weder dem Opferschutz noch der Prävention dient. Wird bei Vergewaltigung eine Strafe gänzlich bedingt nachgesehen, dann handelt es sich – wie ein Blick auf die Entscheidungen der letzten Jahren zeigt – außergewöhnliche Fälle, bei welchen der Unrechts- und Schuldgehalt besonders niedrig ist, weil es sich um Grenzfälle handelt, in denen die Strafbarkeitsvoraussetzungen gerade vorliegen. In solchen Fällen – und diese sich tatsächlich selten – kann ein Freiheitsentzug unverhältnismäßig sein. Auch beim Delikt der Vergewaltigung kommen solche Fälle vor und auch auf solche Fälle muss das Strafrecht adäquat reagieren können. Der Ausschluss der bedingten Strafnachsicht nimmt den Gerichten diese Möglichkeit. Keine Vergewaltigung soll damit bagatellisiert werden, aber Strafzumessung zeichnet sich auch dadurch aus, dass zwischen unterschiedlich schweren Straftaten differenziert und die jeweils präventiv sinnvollste Maßnahme gewählt werden kann. Diese Möglichkeit einer adäquaten Reaktion im Einzelfall wird mit dem Ausschluss der bedingten Strafnachsicht genommen. Dieser stellt im Übrigen einen nicht sachlich begründeten Systembruch dar, da er für ein einziges Delikt erfolgt, was auch zu einer ungerechtfertigten Differenzierung zwischen Delikten führt, was auch zu unsachlichen Ergebnissen führen kann.

Zu § 19 Abs 4 JGG

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung sollen bei bestimmten Straftaten auf junge Erwachsene die Strafandrohungen der allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden. Damit wird die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafen für junge Erwachsene ermöglicht. Eine derartige Gesetzesänderung bedeutet einen Rückschritt in der Kriminalpolitik um mehr als 150 Jahre. Bereits das StG hat 1853 keine lebenslange Freiheitsstrafe für Personen unter 20 Jahren vorgesehen. Eine deartige Maßnahme wurde

bezeichnender Weise nicht in der Task Force/Arbeitsgruppe Strafrecht erörtert. Die Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe wird auch in den Erläuterungen nicht näher begründet. Daher ist es schwer nachzuvollziehen, warum dieser Schritt für notwendig gehalten wird. Auf Grundlage der aktuellen empirischen Untersuchungen und der Kriminalstatistik lässt sich eine derart grundlegende Abkehr von der bisherigen Kriminalpolitik nicht rechtfertigen.

Es macht Sinn, dass junge Erwachsene in das Jugendstrafrecht einbezogen werden. Wie die Forschung zeigt, verlängert sich die neurobiologische Reifung des Gehirns in das Alter über 20 Jahre. Es ist daher insbesondere für die Spezialprävention wichtig, dass diese Personen mit entsprechender Behutsamkeit behandelt werden. (Lange) Freiheitsstrafen sind dafür sicher nicht das richtige Instrument, sondern haben gerade bei Heranwachsenden eher den gegenteiligen Effekt, dass die Entwicklung einer kriminellen Karriere gefördert wird, weil die Resozialisierung erschwert wird. Ziel des Strafrechts muss es aber vielmehr sein, dass das Fortkommen der jungen Erwachsenen gefördert und nicht durch eine stigmatisierende lange Freiheitsstrafe behindert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Kert

